



Grünbuch

Zukunft der Breitbandförderung

Stand: 02.11.2018

Einleitung

Mit der Thüringer Glasfaserstrategie hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft den Fahrplan für den Aufbau einer zukunftsfähigen digitalen Infrastruktur im Freistaat Thüringen vorgelegt. Damit hat der Freistaat Thüringen einen Paradigmenwechsel vorgenommen: weg von zeitlich begrenzt gültigen Downloadzielen hin zu einem Infrastrukturziel: Die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen bis zum jeweiligen Gebäude (FTTB = Fiber to the Building).

Thüringen entschied sich dabei bewusst für ein nachfrageunabhängiges Infrastrukturziel, das sich nicht an heutigen, sondern an zukünftigen Bedarfen ausrichtet. Denn auf dem Weg in die Gigabitgesellschaft werden die Anforderungen an die Qualität der Breitbandnetze über die reine Download-Geschwindigkeit hinaus definiert, durch Erwartungen an die Symmetrie des Datenflusses, an Latenz, Redundanz und Ausfallsicherheit. Nur eine Glasfaserinfrastruktur wird alle diese Anforderungen langfristig erfüllen können. Gleichzeitig ist ein flächendeckendes Glasfasernetz die Voraussetzung für die Einführung des Mobilfunkstandards der nächsten Generation („5G“) in den kommenden Jahren. Wir sind überzeugt: nur wenn wir heute beginnen, den flächendeckenden Infrastrukturwechsel vorzubereiten, wird der Umstieg von den Bestandsinfrastrukturen auf Glasfaser reibungslos gelingen.

Aus dem bisher Gesagten folgen drei konkrete Vorgaben für die Umsetzungsphase:

1. Bereits mit den derzeit in der Umsetzung befindlichen Ausbauprojekten, insbesondere soweit dafür Fördermittel des Bundes und des Landes eingesetzt werden, kann nach Fertigstellung eine flächendeckende Versorgung an den Hausanschlüssen mit einer Downloadrate von 30 Mbit/s bis 50 Mbit/s sichergestellt werden. Zugleich werden sozio-ökonomische Treiber, wie Gewerbegebiete, Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Glasfaser bis ans Gebäude erschlossen. So wird die Grundlage geschaffen, überall in Thüringen die derzeit gebräuchlichen Anwendungen der digitalen Gesellschaft nutzen zu können.

2. Das Infrastrukturziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit von FTTB-Netzen wird nachfrageunabhängig verfolgt. Denn auch wenn gegenwärtig die Nutzung der Netze gerade im privaten Bereich noch nicht notwendigerweise eine Glasfaserinfrastruktur voraussetzt, lässt sich schon heute absehen, dass sich ein solcher Bedarf mit den anstehenden technologischen Neuerungen und der Entwicklung von Nutzungsgewohnheiten in absehbarer Zeit einstellen wird und Thüringen als attraktiven Lebens- und Arbeitsort stärkt.
3. In der Übergangsphase zwischen aktuellem Ausbaustand und langfristigem Infrastrukturziel wird kein Digitalisierungsprojekt in Thüringen an einem fehlenden Breitbandanschluss scheitern. Es werden Lösungen entwickelt, um einen bedarfsgerechten Ausbau so zu steuern, dass der Ausbau der Netze jeweils dort stattfindet, wo das Nutzungsverhalten es erfordert. Damit verbunden ist eine Koordinierung des Einsatzes von begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen ebenso wie ein kontinuierlicher Verständigungs- und Steuerungsprozess zu den Bedarfen der Nutzerinnen und Nutzer.

Zugleich wurden in der Glasfaserstrategie fünf Meilensteine auf dem Weg zur Zielerreichung definiert:

- flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen in Thüringer Gewerbegebieten und für Thüringer Unternehmen mit besonderem Bedarf an Hochgeschwindigkeitsnetzen bis zum Jahr 2022,
- flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen für Thüringer Bildungs- und Forschungseinrichtungen, insbesondere Schulen, bis zum Jahr 2023,
- flächendeckende Anbindung von Verwaltungseinrichtungen sowie öffentlichen Gebäuden des Landes und der Kommunen an das Glasfasernetz bis zum Jahr 2024,
- flächendeckende Verfügbarkeit von konvergenten Gigabit-Netzen in jeder Gemeinde, möglichst direkt bis zum Gebäude, bis 2025 und
- schließlich Erreichung der angestrebten flächendeckenden Versorgung mit Glasfaseranschlüssen.

Der vorgesehene Ausbau einer flächendeckenden Glasfaserinfrastruktur ist sowohl finanziell als auch organisatorisch eine große Herausforderung. Ausdrücklich weist die Glasfaserstrategie auf die Kompetenzverteilung beim Ausbau der Telekommunikationsnetze hin. Deren Ausbau ist, wie auch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, in der grundgesetzlichen Ordnung privaten Unternehmen übertragen. Auch der Umbau der bestehenden Netze hin zu Glasfasernetzen mindestens bis zum Grundstück/Hausanschluss ist eine Herausforderung, die sich vorrangig den Marktteilnehmern im Wettbewerb um die Dienstleistungserbringung stellt.

Aufgabe der Landespolitik bleibt es, den Prozess zu koordinieren, Anreize für den Ausbau zu setzen, Barrieren zu beseitigen und die Aktivitäten der privaten Telekommunikationsunternehmen, wo es für den Ausbau unerlässlich ist, durch Förderanreize zu stärken. Entscheidend wird aber nach wie vor das Engagement der kommunalen Akteure sein. Beförderung des marktgetriebenen Ausbaus durch die Mitverlegung von Leerrohren und das Aggregieren von Nachfrage, die Beantragung von Förderung für unwirtschaftliche Ausbaugebiete sowie die Unterstützung bei der Umsetzung durch zügige Genehmigungsverfahren im Ausbau machen deutlich, dass Landkreise und Kommunen auch in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle spielen werden.

Wir sind uns bewusst: der überwiegende Teil des Ausbaus wird auch in Thüringen durch den Markt und im Wettbewerb erfolgen. Aber als Flächenland mit geringer Bevölkerungsdichte und teilweise schwieriger Topographie wird es gerade im ländlichen Raum regelmäßig notwendig sein, den Ausbau durch staatliche Förderung zu unterstützen. Der Breitbandausbau ist somit Strukturpolitik für den ländlichen Raum, die für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch die Wirtschaft sich direkt und unmittelbar auswirkt.

Daher wollen wir in einem ersten Schritt nun die bestehende Förderung, die in der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen ausgestaltet ist, weiterentwickeln und an die Ziele der Glasfaserstrategie anpassen. Dieser Weiterentwicklung dient die vorliegende Konsultation. Dabei soll es auch künftig vorrangiges Ziel einer aktiven Förderung sein, durch Gewährung finanzieller Mittel gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des

Landes zu gewährleisten. Bereits in der Glasfaserstrategie wurde dazu festgelegt, dass solche Förderanreize ab dem Jahr 2019 nur noch für Vorhaben gewährt werden, bei denen die Errichtung eines Glasfasernetzes auf Basis von FTTB vorgesehen ist.

1. Konnektivität sichern

Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur erfolgt nach dem gesetzlichen Leitbild im Infrastrukturwettbewerb. Im Unterschied zu den Regelungen im Bereich der Energieversorgung sind jeweils eigene Infrastrukturanlagen der Diensteanbieter nicht nur möglich, sondern im Interesse des Wettbewerbs um die Dienstleistung auch gewünscht. Allerdings hat dieser Wettbewerb wirtschaftliche Grenzen, denn Telekommunikationsnetze weisen Merkmale eines natürlichen Monopols auf. So zeigt sich in den derzeit noch unversorgten Gebieten, den weißen Flecken, dass auch das Angebot einer Förderung des Breitbandausbaus in vielen Fällen nicht zu einem intensiven Wettbewerb um die Errichtung von Telekommunikationsinfrastruktur führt. Und auch außerhalb der bisher nicht versorgten Gebiete ist eine Wettbewerbssituation mit drei oder mehr Diensteanbietern, die auf einer eigenen Infrastruktur ihre Dienste erbringen, eher die Ausnahme als die Regel.

Auch für den anstehenden Ausbau der Glasfasernetze kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein flächendeckender paralleler Ausbau unterschiedlicher Netze erfolgt. Vielmehr ist nach derzeitigem Stand von einer erheblichen Zunahme von Kooperationen und Mitnutzungen von Infrastruktur im Rahmen der Dienstleistung auszugehen. Das Telekommunikationsgesetz enthält inzwischen auch gesetzliche Regelungen zur Erleichterung der Mitverlegung und Mitnutzung.

Der Umfang solcher Mitnutzungsmöglichkeiten hängt auch vom verfügbaren Material ab (Leerrohre und unbeschaltete Glasfaser), das zur Nutzung zur Verfügung stellt. Der Bund als Zuwendungsgeber hat deshalb ein Materialkonzept erarbeitet, das in allen Ausbauprojekten, in denen der Bund eine Zuwendung gewährt, zwingend als Mindeststandard zugrunde zu legen ist. Erfasst sind sowohl Aspekte der Dimensionierung von Infrastrukturen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kapazitäten, als auch bauli-

che Mindestvorgaben. Ein wesentliches Ziel dieser Vorgabe ist es neben der Sicherstellung von Nutzer- und Anbieterneutralität, einheitliche Standards bei Qualität, Kapazität und Erweiterbarkeit aus staatlichen Mitteln geförderter Infrastruktur zu schaffen und einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene zu sichern. Vergleichbare Vorgaben bestehen innerhalb der Förderung des Freistaats Thüringen bisher nicht.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Ist die Mitnutzung von Infrastruktur gegenwärtig eine relevante Option beim Ausbau des Breitbandnetzes?
2. Wird die Mitnutzung von Infrastruktur mit Blick auf das Glasfaserziel an Bedeutung gewinnen?
3. Ist das Materialkonzept des Bundes geeignet, den Übergang zum Glasfaserausbau sicherzustellen?
4. Soll der Freistaat Thüringen zur Erreichung des Glasfaserziels ein eigenes Materialkonzept bereitstellen?

2. Glasfaserausbau durch Mitverlegung

Die umfangreichen Neuverlegungen von Telekommunikationsleitungen insbesondere auf der letzten Meile, die für den flächendeckenden Ausbau der Glasfaserinfrastruktur erforderlich sind, bedingen einen Aufwand an Tiefbauarbeiten, der den bisherigen Aufwand in die Ertüchtigung bestehender Kupferleitungsnetze erheblich übersteigt. Hierbei ist abzuwägen zwischen dem Ziel eines möglichst zügigen aber auch kostengünstigen Glasfaserausbaus einerseits und dem Ziel möglichst geringer bzw. (Langzeit-)folgeschäden vermeidender Eingriffe, beispielsweise in den Straßenkörper, auf der anderen Seite.

Der Einsatz alternativer Verlegemethoden bietet hier auch Möglichkeiten, diese Interessenlage auszugleichen. Aber auch das im Telekommunikationsgesetz angelegte Recht zur Mitverlegung von Telekommunikationsleitungen bei Tiefbauvorhaben insbe-

sondere anderer Ver- und Entsorgungsleitungen kann die Ausbaurkosten erheblich reduzieren.

Mitverlegungen setzen indes voraus, dass zum einen Informationen zu geplanten Bauvorhaben in geeigneter Form zugänglich sind und zum anderen faire Kostenteilungen erfolgen, die insbesondere wettbewerbsneutral sind.

Bisher ist noch nicht erkennbar, dass die Mitverlegungsmöglichkeiten umfangreich genutzt werden. Neben einem Hinwirken auf die möglichst vollständige und zeitnahe Bereitstellung von Informationen zu Ausbauprojekten, ist deshalb auch zu erwägen, Mitverlegung durch Förderanreize zu stärken.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Was sind die Haupthindernisse für die Nutzung des Mitverlegungsrechts durch Telekommunikationsunternehmen?
2. Was sind die Haupthindernisse für die Bereitstellung von Baustelleninformationen durch Eigentümer öffentlicher Infrastrukturen?
3. Wie muss ein Mitverlegungsrecht ausgestaltet sein, um es im Interesse einer kostengünstigen und wettbewerbsneutralen Praxis nutzbar zu machen?
4. Können Förderanreize Mitverlegungen stärken? Welche Förderanreize sind dafür geeignet?
5. Mit welchem Vorlauf müssen Informationen zu Bauvorhaben zugänglich sein, um die Nutzung von Mitverlegungsrechten möglich zu machen?
6. In welcher Form muss die Bekanntmachung von Bauvorhaben mindestens erfolgen, damit Mitverlegungsmöglichkeiten geplant werden können?
7. Wie sollte bedarfsgerechte Mitverlegung im Sinne des § 77i TKG operationalisiert werden?

3. Die Rolle sozioökonomischer Treiber beim Ausbau des Glasfasernetzes

In der Thüringer Glasfaserstrategie wird dem Anschluss von sozioökonomischen Treibern beim Ausbau der Glasfaserinfrastruktur erhebliche Bedeutung beigemessen. Als sozioökonomische Treiber werden hier solche Arten von Einrichtungen bzw. Institutionen verstanden, bei denen schon heute ein Bedarf an Glasfaseranschlüssen besteht. Solche sozioökonomischen Treiber sind zum Beispiel Gewerbegebiete und Unternehmen mit hoher Datenintensität, Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung.

Die konkrete Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen direkt bis zum Gebäude, die von diesen Einrichtungen ausgeht, soll genutzt werden, um zugleich Gebiete anzuschließen, durch die die Zuleitung erfolgt.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Ist im Falle einer öffentlichen Förderung des Anschlusses eines sozioökonomischen Treibers an das Glasfasernetz auf der Basis einer FTTB-Versorgung damit zu rechnen, dass zugleich Anschlussmöglichkeiten für Anlieger am Leitungsweg geschaffen werden?
2. Wird eine Versorgungsaufgabe in Form der Verpflichtung zur Mitversorgung von Anschlüssen von Grundstücken entlang der Leitungsstrecke in einer Förderzusage dazu führen, dass die öffentliche Förderung nicht in Anspruch genommen wird?
3. Sollten Gewerbegebiete nach besonderen Konditionen gefördert werden und wenn ja, nach welchen?
4. Sollten (Hoch)Schulen und Bildungseinrichtungen nach besonderen Konditionen gefördert werden und wenn ja, nach welchen?
5. Sollten Technologie- und Gründerzentren, Überbetriebliche Bildungsstätten sowie für Wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen nach besonderen Konditionen gefördert werden und wenn ja, nach welchen?

6. Sollten Basiseinrichtungen der touristischen Infrastruktur nach besonderen Konditionen gefördert werden und wenn ja, nach welchen?
7. Sollten Gesundheitseinrichtungen wie Krankenhäuser und Landarztpraxen nach besonderen Konditionen gefördert werden und wenn ja, nach welchen?
8. Wie kann bei der Förderung von einzelnen Adressen sichergestellt werden, dass mögliche Synergien beim Netzausbau genutzt werden?
9. Besteht vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung soziökonomischer Treiber beim Glasfaserausbau die Notwendigkeit, die bestehende WLAN-Förderung des Landes zu ändern und wenn ja, wie?

4. Versorgung von Mobilfunkstandorten mit Glasfaseranschlüssen

Der flächendeckende Ausbau von Glasfaserleitungen ist auch erforderlich, um die Voraussetzungen für die künftige Mobilversorgung zu schaffen. Bereits die leistungsfähigeren Netze der 5. Generation werden nicht nur ein dichteres Netz von Sende- und Empfangsanlagen benötigen, sondern auch eine direkte Anbindung dieser Anlagen an das Glasfasernetz. Das kann zum einen bedeuten, dass auch der Mobilfunkausbau den Glasfaserausbau forcieren wird. Andererseits kann aber auch der fehlende Glasfaserausbau den Ausbau neuer Mobilfunkstandards bremsen, und dies gerade wieder in ländlich geprägten Regionen. Auch in Außenbereichen, mithin in solchen Gebieten, in denen keine Siedlungsstrukturen bestehen, könnte die Versorgungssituation mit neuen Mobilfunkstandards noch auf längere Sicht hin kritisch bleiben. Darum ist die Mobilfunkversorgung künftig auch bei der Förderung des glasfaserbasierten Breitbandausbaus ein Kriterium, das Beachtung finden soll.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Sollte der Anschluss von (potenziellen) Standorten von Mobilfunkmasten an das Glasfasernetz öffentlich gefördert werden?
2. Führt eine Versorgungsaufgabe in Bezug auf die Bereitstellung von Glasfaseranschlüssen zur Anbindung von Mobilfunkmasten an das Breitbandnetz in einem Fördergebiet dazu, dass eine Förderung nicht in Anspruch genommen wird?

5. Marktversagen beim Ausbau der Glasfaserinfrastruktur

Auch der Ausbau des Glasfasernetzes in Thüringen ist vorrangig eine Aufgabe der privatwirtschaftlich operierenden Telekommunikationsunternehmen. Allenfalls dort, wo der Markt einen Ausbau nicht sicherstellt, ist ein Anreiz zum Ausbau durch die Gewährung einer Zuwendung möglich. Ein solches Versagen des Marktes beim Glasfaserausbau wird nach den bisherigen Erfahrungen vor allem in weniger verdichteten Siedlungsräumen bzw. in Siedlungsgebieten mit besonderen topografischen Gegebenheiten eintreten. Die Förderung des Ausbaus findet ihre Rechtfertigung damit insbesondere im Auftrag der Landesregierung, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen und Regionen sicherzustellen. In der Glasfaserstrategie wird deshalb die Förderung des Breitbandausbaus zugleich als Förderung des ländlichen Raums, allen voran die Sicherung der Zukunftsfähigkeit dieses Raumes, beschrieben.

Nachdem im Schmalband eine flächendeckende Versorgung bereits über die Universalienpflichtung sichergestellt und im Jahr 2012 auch eine flächendeckende Versorgung mit 2 Mbit/s vollendet werden konnte, ließ sich für die Optimierung der Netze hin zu einer Versorgung mit mindestens 30 Mbit/s im Download als zeitgemäßer Standard ein Marktversagen für ca. 15 Prozent der Thüringer Haushalte feststellen. Dabei erfolgte die Feststellung durch eine Bestandsaufnahme zum Versorgungsstand und eine konkrete Marktabfrage für bisher nicht ausreichend versorgte Bereiche.

Für den Glasfaserausbau reicht es nicht mehr aus, zunächst den Fortgang des marktgetriebenen Ausbaus zu beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt anhand des erreichten Versorgungsstandes ein Marktversagen anhand noch nicht ausreichend versorgter Gebiete festzustellen. Mit Blick auf den flächendeckenden Ausbau neuer Mobilfunkstandards, den Anschluss sozioökonomischer Treiber und die angestrebte konsequente Nutzung von Mitverlegungsrechten ist eine frühzeitige Begleitung und Förderung von Gebieten notwendig, die ohne Gewährung einer Zuwendung aufgrund der Unrentabilität von Investitionen nicht marktgetrieben ausgebaut werden. Befristete Erhebungen zur Marktausbaubesicht (sogenanntes Markterkundungsverfahren) liefern dann unter Umständen keine ausreichende Information über ein tatsächliches Marktversagen in einzelnen Regionen. Im Spannungsfeld zwischen gewünschten

Wettbewerb und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen, aber auch zur Gewährleistung einer beihilfekonformen Zuwendungsgewährung sind deshalb geeignete Wege zur Feststellung eines Marktversagens zu beschreiben.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Ist es in der heutigen Phase des Glasfaserausbaus schon möglich, abgrenzbare Gebiete zu identifizieren, in denen ein marktgetriebener Ausbau von FTTB-Netzen nicht erfolgen wird?
2. Auf welche Weise kann ein öffentlicher Zuwendungsgeber ein künftiges Marktversagen bei einem Breitbandausbauvorhaben auf FTTB-Basis in einem abgegrenzten Gebiet zuverlässig feststellen?
3. Wie können Markterkundungsverfahren verbindlicher, schneller und verlässlicher gestaltet werden?

6. Nachfrage nach Glasfaseranschlüssen

In der Thüringer Glasfaserstrategie wird in Übereinstimmung mit den nationalen Vorgaben davon ausgegangen, dass die bestehende Versorgungssituation mit Breitbandanschlüssen den gegenwärtigen durchschnittlichen Anforderungen von Haushalten aber auch einem größeren Teil der Unternehmen genügt, wenn eine Versorgung mit Anschlüssen von 50 Mbit/s im Download angeboten werden kann. Auch wenn die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Netze steigen werden, zeigen bisherige Erfahrungen aus dem In- und Ausland, dass Glasfaseranschlüsse gegenwärtig noch nicht im größeren Umfang nachgefragt werden.

Mit der Thüringer Glasfaserstrategie wird deshalb auch die Notwendigkeit eines nachfrageunabhängigen Glasfaserausbaus formuliert, um die Netze für künftige Anforderungen zukunftssicher zu ertüchtigen. Ein Ansatz, diesen Netzausbau zu stärken, ist neben dem Anschluss sozioökonomischer Treiber an das Glasfasernetz auch die Schaffung von Nachfrage. Dazu wurden in verschiedenen Regionen bereits Gut-scheinmodelle entwickelt, mit denen insbesondere Investitionskosten für einen Glasfaseranschluss gefördert und damit die Einrichtung dieser Anschlüsse insbesondere

für Unternehmen attraktiver gemacht werden sollen. Auch die Thüringer Glasfaserstrategie benennt als Möglichkeit zur Nachfragestimulierung die Einführung eines Glasfaserbonus als Investitionsfördermaßnahme.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Welche monatlichen Kosten für die Nutzung eines FTTB-Anschlusses werden von den KMU als realistisch nutzbar eingeschätzt?
2. Wirken Gutscheine für Investitionen in Glasfaseranschlüsse einzelner Nutzer stimulierend auf den FTTB-Glasfaserausbau? Wenn ja, erstreckt sich diese Wirkung über den einzelnen Anschluss hinaus auf ein Ausbaugebiet?
3. Welche Kostenkomponenten kommen bei der erstmaligen Einrichtung eines Glasfaseranschlusses im Falle eines Unternehmens in Betracht?
4. Wenn positive Erfahrungen mit Investitionsgutschein als Anreiz zum Glasfaserausbau bei Unternehmen bestehen, lassen sich bestimmte Branchen/Berufsgruppen identifizieren, bei denen ein solcher Förderanreiz besonders wirksam im Hinblick auf Anschlussnutzung und Förderbedarf ist?
5. Führt eine Versorgungsaufgabe in Bezug auf die Einbeziehung von Anschlussmöglichkeiten für Anrainer bei Gewährung einer Investitionsförderung für einen einzelnen Anschlussinhaber dazu, dass eine Förderung nicht in Anspruch genommen wird?

7. Adressat der Förderangebote

Die bisherige Förderpraxis benennt als Adressaten der öffentlichen Zuwendungen des Bundes und des Landes die kommunalen Gebietskörperschaften. Diesen obliegt sodann die Organisation der Ausbauvorhaben in bisher unversorgten Bereichen in ihrem jeweiligen Gebieten, sei es im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung, sei es im Rahmen eines Betreibermodells.

Im Regelfall werden die kommunalen Gebietskörperschaften dabei nicht selbst als Diensteanbieter tätig. Im Bereich der Wirtschaftlichkeitslücke müssen die Zuwendungsempfänger die erhaltene Zuwendung sogar an private Telekommunikationsun-

ternehmen weiterleiten, im Falle eines Betreibermodells die selbst errichtete Infrastruktur an ein Telekommunikationsunternehmen zum Betrieb verpachten. Insoweit kommt den kommunalen Gebietskörperschaften beim geförderten Breitbandausbau derzeit im Wesentlichen die Rolle eines Organizers, Vermittlers und Zuwendungsgebers zu.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Sollte bei künftigen öffentlichen Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus bei der Förderung einer Wirtschaftlichkeitslücke weiterhin die Organisation der Zuwendungsverfahren durch die Kommunen erfolgen?
2. Ist bei einer unmittelbaren Zuwendungsgewährung durch den Bund oder das Land an die Telekommunikationsunternehmen bei der Förderung einer Wirtschaftlichkeitslücke ein zügiger und sachgerechter Netzausbau in Umsetzung der geförderten Vorhaben gewährleistet?
3. Wird der Einsatz eines Betreibermodells durch eine Landesgesellschaft im Bereich eines Backbone- oder Backhaul-Netzes als Verknüpfung von Netzen der letzten Meile mit bundesweiten Backbone-Netzen die Voraussetzungen für den Glasfaserausbau für die privatwirtschaftlichen Telekommunikationsunternehmen verbessern?
4. Kann der Einsatz eines Betreibermodells durch eine Landesgesellschaft im Falle eines Marktversagens auf der letzten Meile im Bereich des FTTB-Ausbaus den Wettbewerb auf den Netzen begünstigen?
5. Kann die Übernahme der Mitbauverpflichtungen nach DigiNetzG durch eine Landesgesellschaft den FTTB-Ausbau insgesamt beschleunigen?

8. Organisation und Betreuung von Fördervorhaben

Die derzeitige Umsetzung von Fördervorhaben zur Schließung von Versorgungslücken durch die kommunalen Gebietskörperschaften stellt hohe Anforderungen an die Fachkompetenz bei den Projektträgern. Häufig wird dabei die Hinzuziehung externen Sachverständigen zur Beratung und Prozessbegleitung notwendig. Das Land stellt hierzu eine anteilige Förderung für die Kommunen bereit.

Für den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur wird auch außerhalb konkreter Fördervorhaben eine Begleitung von Vorhaben durch öffentliche Stellen erforderlich sein, insbesondere zur regionalen Koordinierung von Vorhaben, zur Unterstützung des marktgetriebenen Ausbaus gerade auch in Bezug auf notwendige Genehmigungsverfahren und zur Vermittlung von Mitverlegungsmöglichkeiten.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Ist die Bereithaltung von kommunalen Experten als Ansprechpartner für Telekommunikationsnetze („Glasfaserbeauftragte/r“) eine notwendige Voraussetzung für den angestrebten Glasfaserausbau?
2. Ist es angesichts der umfangreichen Materie sinnvoll, wenn es auf Ebene der Landkreise eine Stelle für diese Tätigkeit gäbe?
3. Steht die Zuordnung von Experten als regionale Ansprechpartner zu einer landesweit tätigen Einrichtung (z. B. Thüringer Digitalagentur) der Aufgabenwahrnehmung und Wirksamkeit entgegen?
4. Wie sieht eine optimale Tätigkeitsbeschreibung von Experten als regionale „Glasfaserbeauftragte“ aus, welche fachlichen Anforderungen sind an diese mindestens zu stellen?
5. Sollen zukünftig Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen von Beratern bei geförderten Beratungsleistungen gesetzt werden und wenn ja, welche?
6. Die bestehende Beratungsförderung des Landes ist der Höhe nach begrenzt: Sollte die Begrenzung zugunsten einer Anteilsfinanzierung erhöht bzw. abgeschafft werden?

9. Infrastrukturdaten und Datenzugänge

Die Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten beim Glasfaserausbau, aber auch die Planung von neuen Ausbauprojekten, setzt den Zugang zu Informationen über Bauvorhaben bzw. bestehende Telekommunikationslinien voraus. Dazu sieht bereits die Glasfaserstrategie die Schaffung einer Online-Datenbank vor, die georeferenziert Auskunft gibt insbesondere zur Versorgungslage und zur Bauvorhaben.

Der Betrieb einer solchen Datenbank soll bei der Thüringer Digitalagentur angesiedelt werden. Seinen Zweck kann eine solche Datenbank aber nur erfüllen, wenn die notwendigen Daten in ausreichender Qualität eingepflegt wurde und aktuell gehalten werden. Das setzt eine Kooperation mit den Stakeholdern des Breitbandausbaus voraus.

Fragen für die öffentliche Konsultation

1. Welche Anreize müssten für Unternehmen geschaffen werden, um eigene Daten für die Datenbank bereitzustellen?
2. Unter welchen Voraussetzungen sind private Unternehmen bereit, Daten für eine solche Datenbank zur Verfügung zu stellen?
3. Welche Anreize müssten für öffentliche Einrichtungen und Institutionen geschaffen werden, um eigene Daten für die Datenbank bereitzustellen?
4. Welche Anforderungen an Wettbewerbsschutz muss der Atlas erfüllen?
5. Wie lässt sich der Arbeitsaufwand beim Datenaustausch minimieren?
6. Wie kann die Lieferung notwendiger Daten (z.B. Netzpläne) an den Fördermittelgeber bei geförderten Verfahren verbessert und vereinheitlicht werden?

10. Weiterer Zeitplan

Die Konsultationen werden auf dem Werkstattgespräch zur Zukunft der Breitbandförderung am 8. November 2018 eingeleitet. Bis zum 15. Dezember 2018 wird die Möglichkeit bestehen, Stellungnahmen zu den in der Konsultation aufgeworfenen Fragen beim Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft, Referat 25 (Digitales und Kreativwirtschaft), einzureichen.

Die Stellungnahmen werden dann ausgewertet. Die Vorschläge, Hinweise und Anregungen fließen in die geplante Überarbeitung der aktuellen Förderrichtlinie zum Breitbandausbau ein und bilden zudem die Basis für die Ausarbeitung eines Förderkonzepts zum Glasfaserausbau.

Die Anpassung der derzeit gültigen Förderrichtlinie wird im ersten Quartal 2019 erfolgen. Die Vorstellung eines Vorschlags für ein neues Förderkonzepts zum Glasfaserausbau wird dann zum Breitbandgipfel am 23. Mai 2019 als Weißbuch vorliegen und Grundlage der abschließenden Diskussionen um die künftige Breitbandförderung ab dem Jahr 2020 bilden

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

Max-Reger-Straße 4-8

99096 Erfurt

www.tmwwdg.de